

2. Änderung zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

Präambel

Auf Grund der §§ 3, 13, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 32], sowie § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.03.2016 und § 5 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am **xx.xx.2018 folgende 2. Änderungssatzung** zur Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

Um die Mitbestimmung und Gestaltung des Ortsbildes zu stärken, beteiligt die Gemeinde Wustermark ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Höhe des Budgets

1. Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark beträgt jährlich:

50.000.00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

2. Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

1. Jede natürliche und juristische Person der Gemeinde Wustermark, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen.

Die Vorschläge sind an die Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, E-Mail: buergerbudget@wustermark.de zu richten.

2. Die Vorschläge können schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch eingereicht werden.
3. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
4. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

§ 4 Vorschlagsfrist

1. Jeder Vorschlagsberechtigte darf maximal einen Vorschlag einreichen.
2. Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
3. Stichtag ist der: **31. Mai**

§ 5 Behandlung der Vorschläge

1. Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung gemäß der Prüfkriterien nach § 5 Abs. 4 und 5 geprüft.
2. Die Ergebnisse der Vorschlagsauswahl werden der Gemeindevertretung vorgelegt. Diese beschließt die Freigabe der Vorschläge, die zur Abstimmung gestellt werden.
3. Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Kämmerei, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark eingesehen werden.
4. Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 7 zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - a. er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. der Vorschlag im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wustermark liegt und der Allgemeinheit zu Gute kommt.
 - d. eine Angabe über die Kosten und bei Investitionen der daraus entstehenden Folgekosten der kommenden fünf Jahre angegeben wurden.
5. Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - a. der Vorschlag seitens der Verwaltung schon umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat.
 - b. Eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.

§ 6 Empfänger

Empfänger der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vorschläge können die Gemeinde Wustermark selbst, aber auch natürliche Personen, gemeinnützige Vereine, Einrichtungen, Unternehmen und Verbände, die in der Gemeinde Wustermark tätig sind, sein.

§ 7 Abstimmung

1. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen besteht die Möglichkeit, über die zur Abstimmung gestellten Vorschläge abzustimmen.
2. Für die Abstimmung stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:
 - a. Im Rathaus der Gemeinde Wustermark – Kämmerei – Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
 - b. Online – www.wustermark.de
 - c. Beantragung Abstimmungsunterlagen unter buergerbudget@wustermark.de
3. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
4. Für die Abstimmung erhält jeder Abstimmungsberechtigte fünf Stimmen. Diese können individuell auf einen oder mehrere Vorschläge verteilt werden.
5. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.
6. Soweit Vorschläge gemäß den Prüfkriterien nach § 5 Abs. 4 nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.
7. Zuschussfinanzierungen können, auch wenn sie bereits zu den Gewinnervorschlägen gehörten, jährlich erneut als Vorschlag für das Bürgerbudget beantragt werden.

§ 8 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Wustermark informiert die Öffentlichkeit umfassend über das Bürgerbudget, die Termine, die Möglichkeiten zur Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 9 Umsetzung

1. Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen in dem Haushaltsjahr umgesetzt werden, in dem das Budget hierfür zur Verfügung steht. Über Ausnahmen und ggf. Übertragung der Mittel in das darauf folgende Jahr entscheidet die Gemeindevertretung.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 10 Jahresabschluss

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die am 21.02.2017 in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Wustermark beschlossene Satzung tritt damit außer Kraft.

Wustermark, den xx.xx.2018
(Bürgermeister)